

Folge 29 | Preiserhöhung ohne Chill

Nach dem Urteil: *in Anlehnung an: BGH, 27.04.2021, XI ZR 26/20; LG Berlin, 16.12.2021, 52 O 157/21*

Besprochen von: Philipp Offergeld & Tristan Rohner



Sachverhalt

Am 07.03.2014 hat der Kläger (K) einen Vertrag mit einem Streamingdienst-Anbieter, dem Beklagten (B), über die Nutzung dieser Streaming Dienste zu einem monatlichen Preis von 7,99€ vereinbart. In dem Vertrag behält der B es sich vor, die monatliche Abbuchung nach billigem Ermessen einseitig und ohne Zustimmung des K zu erhöhen, um Änderungen in seinen Gesamtkosten abzubilden.

Im Juni 2018 weist B in der App auf eine Preiserhöhung um 4€ hin. Da B diese aber nicht ablehnen konnte, hielt er es für einen rein informativen Hinweis und bestätigt es mit „ok“ um weiterhin seine Serien schauen zu können. K stellt nun fest, dass er seit einiger Zeit nicht mehr 7,99€ im Monat zahlt, sondern dass jeden Monat 11,99€ abgebucht werden.

Nun ärgert er sich jedoch vermehrt über den neuen Preis und fragt sich, ob er nicht Rückzahlung der aus seiner Sicht zu viel gezahlten Beiträge verlangen kann.

Anspruch auf Rückzahlung des erhöhten Entgelts gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB

K könnte gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des erhöhten Entgelts i.H.v. 4€ monatlich seit der Preiserhöhung gem. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB (Leistungskondiktion) haben.

I. Anspruch entstanden

B müsste durch die Leistung eines anderen etwas ohne rechtlichen Grund erlangt haben.

1. Etwas erlangt

B müsste etwas erlangt haben. Hierunter versteht man jeden vermögenswerten Vorteil. K hat vorliegend Eigentum und Besitz an dem von K gezahlten Geld erlangt. Genaugenommen liegt hier ein abstraktes Schuldanerkenntnis der Bank gem. § 780 BGB vor. Folglich hat B etwas i.S.d. § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB erlangt.

2. Durch Leistung

B müsste den Vorteil auch durch Leistung des K erlangt haben. Leistung ist die bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. K hat bewusst und zweckgerichtet in Erfüllung der vermeintlichen Verbindlichkeit den erhöhten Streaming-Beitrag gezahlt.

3. Ohne Rechtsgrund

Darüber hinaus müsste B die Leistung ohne Rechtsgrund erlangt haben. Rechtsgrund ist der zwischen B und dem Streamingdienst geschlossene Vertrag der auch das Entgelt regelt. Allerdings schlossen B und der Streamingdienst den Vertrag ursprünglich nur zu einem monatlichen Entgelt von 7,99€. Zu fragen ist hier, ob die Preisänderung wirksam

in den Vertrag einbezogen wurde und somit einen Rechtsgrund auch für den erhöhten Betrag von 4€ darstellt.

a. Einseitige Vertragsänderung

Für eine wirksame Vertragsänderung sind grundsätzlich zwei Willenserklärungen notwendig. Aufgrund der Vertragsklausel könnte B den Vertrag jedoch auch einseitig geändert haben. Das setzt voraus, dass diese Klausel wirksam ist und insb. einer AGB-Kontrolle nach den §§ 305 ff. BGB standhält.

(1) Anwendbarkeit der §§ 305 ff. BGB

Bei der Klausel über die einseitige Entgelterhöhung im Rahmen eines Streaming Vertrages handelt es sich um Vertragsbedingungen, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert und vom Verwender (vgl. § 310 Abs. 3 Nr. 1 BGB) gestellt wurden. Folglich sind die §§ 305 ff. BGB gem. 305 Abs. 1 BGB begrifflich anwendbar.

Weitergehend handelt es sich nicht um eine Anwendung im Rahmen des Erb-, Familien-, Gesellschafts-, oder Arbeitsrechts, weshalb die §§ 305 ff. BGB auch sachlich anwendbar sind (§ 310 Abs. 4 BGB).

(2) Einbeziehung

Die AGB sind auch gem. § 305 Abs. 2 BGB wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein und enthalten keine überraschende Klausel gem. § 305c Abs. 1 BGB.

(3) Inhaltskontrolle

Darüber hinaus müssten die AGB vorliegend auch der Inhaltskontrolle gem. § 307 ff. BGB standhalten.

i. § 309 BGB, Klauseln mit Wertungsmöglichkeit

Die Entgelterhöhung wird nicht von den in § 309 BGB genannten Varianten erfasst.

ii. § 308 BGB, Klauseln mit Wertungsmöglichkeit

Auch § 308 BGB ist vorliegend nicht einschlägig.

iii. § 307 (Generalklausel)

Möglicherweise könnte vorliegend die Leitbildfunktion des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB einschlägig sein. Gem. § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel dann anzunehmen, wenn die Bestimmung mit wesentlichen gesetzlichen Grundgedanken nicht vereinbar ist. Der hier einschlägige Grundgedanke ist, dass eine Änderung der Hauptleistungspflichten durch einen Vertrag, also durch Angebot und Annahme, zustande kommen muss. Eine einseitige

Preiserhöhung verstößt somit gegen einen wesentlichen Grundgedanken und stellt eine unangemessene Benachteiligung dar.

(4) Zwischenergebnis

Die einseitige Änderungsklausel hält der Inhaltskontrolle nicht stand. Demnach ist diese AGB Klausel vorliegend unwirksam.

b. Konkludente Vertragsänderung

Möglicherweise kann hier jedoch der Rechtsgrund im Abschluss eines angepassten Vertrages gesehen werden. Hierfür sind zwei Willenserklärungen, Angebot und Annahme erforderlich.

(1) Angebot

Zunächst müsste ein Angebot gem. § 145 BGB vorliegen. Hier könnte das Hinweisfeld, welches auf die Preisänderung verweist, ein Angebot darstellen. Ein Angebot ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung durch die einem anderen ein Vertragsschluss in einer solchen Art und Weise angetragen wird, dass das Zustandekommen nur noch von dessen Annahme abhängig ist. Fraglich ist hier, ob das Erscheinen eines Hinweisfeldes als ein Angebot i.S.d. § 145 BGB zu verstehen ist (§§ 133, 157 BGB). Maßgeblich ist hier der verobjektivierte Empfängerhorizont. Das Erscheinen eines solchen Hinweisfeldes hat aus der Sicht eines obj. Empfängers, insbesondere wegen seines nicht vorhandenen Reaktionsspielraums, vielmehr einen informativen als einen rechtlich bindenden Charakter. Darüber hinaus kann ein derartiges Hinweisfeld selbst aus der Sicht des Erklärenden kein Angebot darstellen, wenn dieser vorliegend eigentlich von der Möglichkeit der einseitigen Änderung durch die AGB- Klausel ausgeht. Wenn daher aus Sicht des vermeintlich Antragenden kein Angebot vorliegt, kann erst recht aus der Sicht des vermeintlichen Antragempfängers kein Angebot i.S.d. § 145 BGB vorliegen.

(2) Annahme (hilfsgutachterlich)

B müsste das Angebot angenommen haben, § 151 BGB. Eine Annahme ist eine empfangsbedürftige Willenserklärung, durch welche dem Antragssteller das uneingeschränkte Einverständnis mit dem Vertragsschluss entgegengebracht wird.

Vorliegend könnte eine Annahme in dem Bestätigen des Informationsfeldes mit „ok“ gesehen werden. Fraglich ist hier jedoch insbesondere, ob K bei diesem Bestätigen mit nach außen erkennbarem Rechtsbindungswillen gehandelt hat. Dagegen spricht zunächst einmal, dass K keinen Handlungsspielraum hatte. Er konnte die Information nur mit „ok“ bestätigen oder hätte von nun an den Streaming-Dienst nicht mehr nutzen können, obwohl er diesen, zu dem Zeitpunkt des Bestätigens, noch unter alten Konditionen verwenden konnte. Daher handelte K vorliegend ohne Rechtsbindungswillen. Eine Annahme durch das Bestätigen mit „ok“ ist daher vorliegend zu verneinen.

Möglicherweise könnte jedoch das Weiternutzen eine Annahme darstellen. Auch hier müsste K nach dem obj. Empfängerhorizont mit nach außen erkennbaren Rechtsbindungswillen gehandelt haben. Wenn B vorliegend jedoch von der Wirksamkeit seiner eigenen AGB ausgegangen ist, bedürfte es keiner weiteren konkludenten Zustimmung, weshalb die bloße Weiternutzung auch nicht als konkludente Annahme eines Angebots ausgelegt werden kann, sondern lediglich ein tatsächliches Nutzen des Streaming Anbieters darstellt. Ebenso wäre es zirkelschlüssig die Wirksamkeit der AGB auf Grund einer nicht vorhandenen Zustimmung abzulehnen und vorliegend eine Annahme durch eine konkludente Weiternutzung anzunehmen (vgl. Schultess, NJW 2022, 433).

(3) Zwischenergebnis

Es liegt kein konkludenter Vertragsschluss durch Weiternutzung des Streaming Anbieters vor.

c. Ergänzende Vertragsauslegung (Drei-Jahres-Lösung) (vgl. BGH NJW-RR 2017, 557-660)

Möglicherweise könnte hier jedoch eine ergänzende Vertragsauslegung, in Anlehnung an die Drei-Jahres-Lösung aus dem Energierecht, Anwendung finden. Fraglich ist jedoch bereits, ob überhaupt diese Rechtsprechung auch auf Sachverhalte außerhalb des Energierechts übertragen werden kann. Hauptgrund für die BGH-Rechtsprechung ist, dass etwaige Rückzahlungsansprüche auf Grund von extern verursachten Preisschwankungen, wie sie sich im Energievertragsrecht wiederfinden, begrenzt werden sollen (vgl. Schultess, NJW 2022, 431 (434, 435)). Ein solches Auseinanderfallen von Leistung und Gegenleistung durch externe Preisschwankungen ist jedoch in dem vorliegenden Fall eines Streaming-Vertrages nicht zu befürchten. Ein weiteres Argument ist die Versorgungssicherheit. Der BGH wollte durch die Drei-Jahres-Lösung verhindern, dass erhebliche Rückforderungen die Energieunternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten bringen und damit die Versorgungssicherheit mit Elektrizität beeinträchtigt ist. Im vorliegenden Fall wäre allerdings nur die Versorgungssicherheit mit Streamingdiensten betroffen, der nicht der gleiche Stellenwert eingeräumt werden kann. Außerdem bleibt unklar, ob die Rückforderungen wirklich zu so erheblichen wirtschaftlichen Problemen führen würden.

Das Rechtsinstitut der Drei-Jahres-Lösung ist daher nicht auf Streaming Dienste übertragbar.

d. Zwischenergebnis

Es liegt kein Rechtsgrund vor. B hat von K etwas durch dessen Leistung ohne Rechtsgrund erlangt.

Der Anspruch ist entstanden.

Die Lösungsskizze zum Podcast | Einfall im Recht

Lehrstuhl Prof. Dr. Rupprecht Podszun

- II. Angebot untergegangen
Der Anspruch ist nicht untergegangen.
- III. Anspruch durchsetzbar
Der Anspruch könnte jedoch gem. § 214 BGB wegen Verjährung nicht durchsetzbar sein. Die Regelverjährungsfrist beträgt gem. § 195 BGB 3 Jahre. Gem. § 199 Abs. 1 BGB beginnt die Frist mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. K muss sich also nur über die tatsächlichen, nicht hingegen über die rechtlichen Umstände bewusst sein. Über die tatsächlichen Umstände ist er sich jeweils im Zeitpunkt der monatlichen Zahlung nach Preiserhöhung bewusst. Daraus folgt, dass alle Rückzahlungsansprüche ab dem 01.01.2019 noch nicht verjährt sind.
- IV. Ergebnis
K hat gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung des monatlich zu viel gezahlten Entgelts i.H.v. jeweils 4€ für alle Zahlungen, die ab dem 01.01.2019 getätigt wurden.

Lohnt es sich einen solchen Anspruch zu stellen? (Ökonomische Sicht)

- Gerichtsverfahren über mehrere Instanzen bei einem Streitwert von ca. 150€?
 - § 511 II Nr. 1 ZPO
„Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600€ übersteigt.“
aber
 - § 511 IV Nr. 1 ZPO
„Das Gericht des ersten Rechtszuges lässt die Berufung zu, wenn die Rechtssache grundsätzlich Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordert“
 - Ungeklärt: Wie ist der Sachverhalt genau? Liegt eine konkludente Zustimmung vor? Lässt sich die 3-Jahres-Lösung übertragen oder gilt dies nur für das Energierecht?
- Kostenrisiko: Gerichtskosten und Anwaltskosten der Gegenseite über mehrere Instanzen .

Rein Ökonomisch betrachtet lohnt es sich kaum zu klagen.

- Problem
 - Wettbewerbsnachteil für rechtstreue Streaminganbieter
 - Rechtsstaatlich ist eine rechtswidrige Vermögensverschiebung problematisch
 - Rationale Apathie

Lösungsmöglichkeiten:

- Musterfeststellungsklage gem. § 608 ZPO: darf nur von qualifizierten Einrichtungen erhoben werden und beschränkt sich auf die Feststellung von einzelnen tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen.
- Eigene Ansprüche mit Abschlag an Dienstleister verkaufen („Legal Tech“, bspw. Entschädigung bei Ausfall des Fluges).